

2. Anwendung allgemeiner Bestimmungen: Die Vorschriften über Anordnung (§ 109), Protokollierung (§§ 104, 110 Abs. 2) und der richterlichen Bestätigung (§ 121) gelten entsprechend.

3. Durchführung: Entsprechend §110 Abs. 1 ist die Öffnung der Postsendungen und die Prüfung, ob diese der Beschlagnahme unterliegen, nicht Sache der Postverwaltung, sondern des Untersudiungsorgans, das mit der Beschlagnahme beauftragt wurde. Zu diesem Zweck wird die betreffende Postsendung dem Untersuchungsorgan von der Postverwaltung ausgehändigt.

§116

Vermögensbesdiiaahme

(1) Die Vermögensbeschlagnahme wird unter Angabe des Tages und der Stunde schriftlich angeordnet. Die Anordnung hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie umfaßt auch das Vermögen, das der Beschuldigte oder der Angeklagte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Im Falle der Vermögensbeschlagnahme sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte oder der Angeklagte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben.

(3) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten oder den Angeklagten erfolgt durch Zustellung. Sie werden¹ außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt § 114 Absatz 2 entsprechend.^{1 2 3}

1. Zweck: Die Vermögensbeschlagnahme ist eine Maßnahme der Sicherung für den Fall einer eventuellen Vermögensentziehung (§ 57).

2. Anordnung: Die Anordnung zur Vermögensbeschlagnahme trifft der Staatsanwalt schriftlich. Gleichzeitig ersucht er die zuständigen Behörden zur Eintragung erforderlicher Sperrvermerke (vgl. Anm. zu § 114).

3. Durchführung: Da eine Vermögensbeschlagnahme nur zu realisieren ist, wenn das Vermögen genau festgestellt wurde, soll der Beschuldigte über sein Vermögen eine genaue Erklärung abgeben. Das Untersuchungsorgan hat weitere Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens zu treffen, z. B. durch Einsicht in das Handelsregister, das Grundbuch, das Schiffsregister, durch Nachforschung bei Finanzinstituten, bei den Staatlichen Versicherungsanstalten, der Handwerkskammer, sowie über den Besitz von Wasser- und Kraftfahrzeugen beim VPKA.